

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

249.1
EIDGENOESSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

3003 Bern, den 30. März 1967

An die

- 249.0
- Polizeidirektionen der Kantone
 - für den Arbeitsmarkt zuständigen kantonalen Departemente

Ausdehnung der den italienischen Arbeitskräften auf Grund des Abkommens vom 10. August 1964 zwischen der Schweiz und Italien über die Auswanderung italienischer Arbeitskräfte nach der Schweiz gewährten Vergünstigungen auf die Arbeitskräfte der übrigen westeuropäischen Staaten

Herr Regierungsrat,

Unter Bezugnahme auf unser Kreisschreiben vom 18. November 1966 beehren wir uns, Ihnen bekannt zu geben, dass die kantonalen Behörden im allgemeinen damit einverstanden sind, die unterschiedliche Behandlung zwischen italienischen Arbeitskräften und solchen aus andern westeuropäischen Ländern in den im italienisch/schweizerischen Abkommen geregelten wesentlichen Punkten aufzuheben. Der eine oder andere Kanton konnte indessen gewisse Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf die Ueberfremdung nicht unterdrücken.

Angesichts der grundsätzlichen Zustimmung der Kantone können den übrigen westeuropäischen Arbeitskräften praktisch die gleichen Vergünstigungen gewährt werden wie den Italienern.

Wie Sie wissen, bildet diese Frage seit einiger Zeit Gegenstand von Erörterungen mit den spanischen Behörden. Wir haben diesen nun mitgeteilt, dass den spanischen Arbeitskräften auf Grund einer im Einvernehmen mit den Kantonen getroffenen internen Regelung spätestens vom 1. April 1967 an die gleiche Behandlung zuteil wird wie den italienischen Arbeitnehmern und zwar hinsichtlich der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, des Stellen- oder Berufswechsels, der Zulassung zur öffentlichen Arbeitsvermittlung und Aufnahme in die Arbeitslosenversicherung nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen fünfjährigen Aufenthalt in der Schweiz sowie in Bezug auf den Familiennachzug.



Was die Umwandlung der Saisonbewilligungen in Jahresbewilligungen anbelangt, konnte indessen ein solches Zugeständnis nicht gemacht werden. Dieser Punkt wurde vielmehr offen gelassen und es wurde mit den spanischen Behörden vereinbart, dessen Prüfung in einem im gegenseitigen Einvernehmen festzusetzenden späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen. Damit wurde der gegenwärtigen politischen Lage in der Schweiz sowie den von einigen Kantonen geäusserten Bedenken Rechnung getragen. Diese Erwägungen rechtfertigen eine gewisse Zurückhaltung. Es bleibt indessen den Kantonen anheimgestellt je nach ihren besonderen Verhältnissen selbst darüber zu befinden, ob es angebracht sei, gemäss ihrer bisherigen Praxis auch den Saisonarbeitskräften aus den übrigen westeuropäischen Ländern die gleichen Vorteile zu gewähren wie den Italienern.

Demnach bitten wir Sie, in Zukunft folgende Praxis zu befolgen:

1. Anwendungsbereich

Die Neuregelung findet Anwendung auf die Angehörigen der nachgenannten westeuropäischen Staaten, sofern sie nicht schon im Besitze der Niederlassungsbewilligung sind: Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Oesterreich, Portugal, Schweden und Spanien.

2. Anwendungsbestimmungen:

Wir bitten Sie, die den italienischen Arbeitnehmern gewährten Vergünstigungen in den folgenden Punkten auf die Angehörigen der obenerwähnten Staaten auszudehnen:

a) Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, Stellen- oder Berufswechsel

Die in Art. 11 des italienisch/schweizerischen Abkommens, in den Ziffern III und IV des Schlussprotokolls zu diesem Abkommen sowie die in Abschnitt IV, Ziffer 7 bis 10 unseres Kreisschreibens vom 22. April 1965 enthaltenen Bestimmungen betreffend die Anwendung des italienisch/schweizerischen Abkommens sind sinngemäss anzuwenden.

b) Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Diese Belange sind geregelt durch die beiliegende Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über die Arbeitsvermittlung (Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung durch den öffentlichen Arbeitsnachweis) vom 22. März 1967. Ausserdem ist Ziffer VII des Schlussprotokolls zum italienisch/schweizerischen Abkommen und Abschnitt V, Ziffer 22 des Kreisschreibens vom 22. April 1965 sinngemäss anzuwenden.

c) Familiennachzug

Hierfür gelangen sinngemäss die Bestimmungen von Art. 13 des italienisch/schweizerischen Abkommens, Ziffer II der diesem Abkommen beigegebenen Gemeinsamen Erklärungen sowie Abschnitt IV, Ziffer 14 bis 17 und 19 des Kreisschreibens vom 22. April 1965 zur Anwendung.

3. Inkraftsetzung

Wir bitten Sie, gleich nach Empfang dieses Kreisschreibens, spätestens aber vom 15. April 1967 an, die neuen Bestimmungen anzuwenden.

4. Bemerkung betreffend die Behandlung der spanischen Arbeitskräfte

Die Bundesbehörden haben sich bereit erklärt, allfällige von der Spanischen Botschaft gemeldeten Schwierigkeiten, die aus der Umstellung auf die neue Praxis entstehen können, zu untersuchen. Zu diesem Zwecke kann von jeder der beiden Parteien die Einberufung einer gemischten konsultativen Sonderkommission verlangt werden, die unabhängig ist von der durch Art. 18 des spanisch-schweizerischen Abkommens vom 2. März 1961 eingesetzten Gemischten Kommission. Die Bundesbehörden behalten sich vor, wenn nötig die kantonalen Behörden zur Prüfung der Fälle, die der Sonderkommission unterbreitet werden sollen, beizuziehen.

Für die uns in dieser Angelegenheit gewährte Mitarbeit danken wir Ihnen bestens.

- 4 -

Genehmigen Sie, Herr Regierungsrat, die Versicherung
unserer vorzüglichen Hochachtung

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

L. von Moos

EIDGENOESSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

V. Müller

Beilage:

Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes
vom 22. März 1967.

Dieses Kreisschreiben geht samt Beilage zur Kenntnis an:

- das Eidgenössische Politische Departement,
Abteilung politische Angelegenheiten, Bern;
- die Schweizerische Botschaft und die schweizerischen
Konsulate in Spanien;
- die Fremdenpolizeibehörden der Kantone;
- die kantonalen Arbeitsämter sowie die Arbeitsämter der
Städte Zürich, Winterthur, Bern, Biel, Thun und St.Gallen;
- die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz.